

## Benutzungsordnung

---

### Bibliothek am Bildungszentrum Markdorf

Ensisheimer Str. 30  
88677 Markdorf

Leitung: Kornelia Schaub

Telefon: 07544/5096-30  
Fax: 07544/5096-91  
E-Mail: [bibi@bzm-markdorf.de](mailto:bibi@bzm-markdorf.de)  
Homepage: [www.bzm-markdorf.de](http://www.bzm-markdorf.de)

---



### 1. Allgemeines

1.1 Die Bibliothek am Bildungszentrum Markdorf ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Bodenseekreis und der Stadt Markdorf.

1.2 Das Benutzungsverhältnis ist zivilrechtlich geregelt.

1.3 Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

### 2. Benutzerkreis und Anmeldung

2.1 Die Benutzung von Medien ist grundsätzlich jedermann gestattet.

2.2 Medien dürfen nur gegen Vorlage eines Benutzerausweises den Bibliotheksräumen entnommen werden.

2.3 Der Benutzerausweis ist persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem der Wohnsitz hervorgeht, eines Reisepasses oder einer Meldebestätigung zu beantragen. Paare mit gemeinsamen Wohnsitz erhalten auf Antrag einen Partnerausweis, der an die Gültigkeit des Hauptausweises gebunden ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar.

2.4 Minderjährige erhalten den Benutzerausweis auf der Grundlage einer Einverständniserklärung und Haftungserklärung des/der Erziehungsberechtigten.

2.5 Schüler/innen des Bildungszentrums Markdorf bekommen den Benutzerausweis zu Beginn der 5. Klasse.

2.6 Der Verlust des Benutzerausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

2.7 Benutzerdaten werden ausschließlich zur Erfüllung von Bibliotheksaufgaben verwendet.

### 3. Benutzung und Ausleihe

3.1 Zu jeder Ausleihe von Medien muss der Benutzerausweis vorgelegt werden.

3.2 Bestände der Präsenzbibliothek können nicht ausgeliehen werden. Gleiches gilt für die aktuellen Ausgaben von Zeitschriften und Zeitungen. In begründetem Einzelfall kann eine gesonderte Regelung vereinbart werden.

3.3 Die Bibliothek ist berechtigt, die Zahl der gleichzeitig an einen Benutzer auszuleihenden Medien zu begrenzen.

3.4 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

3.5 Die Ausleihe der Medien richtet sich grundsätzlich nach der Altersfreigabe gemäß dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

### 4. Leihfrist

4.1 Die Leihfristen der Medien richten sich nach der Anlage „Leihfristen Bibliothek BZM“ zu dieser Benutzungsordnung.

4.2 Die Bibliothek kann im Einzelfall kürzere oder längere Leihfristen festsetzen und aus dringenden Gründen Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

4.3 Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist auch in der Kulanzzeit nicht zurückgegeben, wird das Konto des Benutzers für weitere Ausleihen gesperrt. Der Benutzer hat zudem Säumnisentgelte und Mahnkosten zu entrichten, diese werden mit ihrem Entstehen fällig.

4.4 Die Säumnisentgelte sind auch ohne schriftliche Mahnung zu entrichten.

4.5 Werden Medien nicht bis spätestens 40 Tage nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben, ist die Bibliothek berechtigt, auf Kosten des/der Benutzers/in Ersatz zu beschaffen.

### 5. Behandlung von Medien und Geräten und Schadensersatzpflicht des Benutzers

5.1 Der/die Benutzer/in hat die Medien und Geräte sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Anmerkungen und Unterstreichungen sind untersagt.

5.2 An allen EDV-Geräten sind Manipulationen oder technische Veränderungen verboten.

5.3 Bei Verlust oder irreparablen Schäden ist der Benutzer verpflichtet, Ersatz zu beschaffen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Bibliothek berechtigt, auf seine Kosten selbst Ersatz zu beschaffen. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz in Geld in Höhe des Wiederbeschaffungswerts, und sollte ein solcher nicht bestehen, in Höhe des Neuwerts des Mediums zu leisten.

5.4 Der/die Benutzer/in haben den Verlust und festgestellte Mängel genutzter Medien unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen dürfen weder selbst noch durch Dritte behoben werden.

5.5 Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Geschieht dies dennoch, haftet der Entleiher wie für eigenes Handeln.

5.6 Die Bestimmungen des Urheberrechts hat der Kunde in eigener Verantwortung zu beachten.

## 6. Aufenthalt in der Bibliothek, Ausschluss

6.1 Jeder/jede Benutzer/in hat sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass deren Betrieb und andere Benutzer nicht gestört werden.

6.2 Rauchen, Essen, Trinken und Kaugummi kauen sowie die Benutzung von Mobiltelefonen ist in der Bibliothek nicht gestattet

6.3 Benutzer/innen der Bibliothek sind verpflichtet, ihre Taschen in den Schließfächern im Foyer der Bibliothek einzuschließen. Das Personal ist berechtigt, sich jederzeit vom Inhalt von Mappen, Taschen oder sonstigen Behältnissen zu vergewissern.

6.4 Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu. Es ist gegenüber den Besuchern weisungsbe-rechtigt.

6.5 Die Bibliothek übernimmt keinerlei Aufsichtspflicht bei Minderjährigen.

6.6 Benutzer/innen, welche gegen diese Benutzungsbedingungen verstoßen, können von der Medienausleihe und/oder Benutzung der Bibliothek zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden; sie sind verpflichtet, ihren Benutzerausweis abzugeben.

6.7 Diese Benutzungsordnung wird mit dem Betreten der Bibliothek von jedem/jeder Benutzer/in und Besucher/in akzeptiert.

## 7. Haftung

7.1 Die Bibliothek übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch die Nutzung des Bibliotheksangebotes (z. B. CDs, CD-ROMs, DVDs, E-Pub-Dateien und andere Informations- und Datenträger) an Dateien, Datenträgern sowie Geräten (Hardware) entstehen.

7.2 Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Inhalte, Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der von ihr bereitgestellten Medien, Hard- oder Software oder Dienstleistungen externer Dienstleister mit digitalen Diensten.

7.3 Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden.

7.4 Die Bibliothek haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder entwendete Gegenstände.

## 8. Computerarbeitsplätze und Internetzugang

8.1 Computerarbeitsplätze mit Internetzugang stehen Schülern/innen und Lehrkräften des Bildungszentrums für schulische Zwecke zur Verfügung. Spiele, Chatten, ICQ sind nicht erlaubt. Zu-widerhandlungen werden geahndet.

8.2 Bei jeder Nutzung eines Computers und Internetzugangs sind die einschlägigen Schutzvorschriften des Straf-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Urheberrechts zu beachten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht.

8.3 Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.

8.4 Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalts dürfen weder aufgerufen noch abgespeichert werden.

8.5 Veränderungen an den System- und Netzwerkkonfigurationen sind nicht gestattet. Für Beschädigungen haftet der/die Benutzerin.

8.6 Die Bibliothek behält sich vor, besondere Benutzungsbedingungen für Computerarbeitsplätze zu erlassen oder die zeitliche Nutzung zu beschränken.

8.7 Für die Konsequenzen kommerzieller Transaktionen an den Internetplätzen ist die Bibliothek nicht verantwortlich.

## 9. Entgelte

Die Bibliothek im Bildungszentrum Markdorf erhebt Gebühren. Diese richten sich nach der „Gebührenordnung Bibliothek BZM“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## 10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Friedrichshafen, xx. xx. 2015

Gez.

Lothar Wölflé  
Landrat

*Anlagen:*

*Anlage zu Nr. 1.3: Öffnungszeiten*

*Anlage zu Nr. 4.1: Leihfristen*

*Anlage zu Nr. 9: Gebührenordnung*